

→ 6. DIE EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHEN IN DER SCHWEIZ: VOLKSKIRCHE IM ÜBERGANG

REINHOLD BERNHARDT

1. EINLEITUNG

Wenn sich die »Evangelisch-reformierten Kirchen« (ERKen) in der Schweiz in diesem Buch als Religion unter Religionen in der pluralistischen Religionslandschaft Schweiz präsentieren, dann deutet sich schon darin der tief greifende Wandlungsprozess an, in dem sie sich befinden. Bis vor wenigen Jahrzehnten standen sie als die grösste Religionsgemeinschaft (1950: 56 % der Bevölkerung) nur dem römischen Katholizismus (1950: 42 % der Bevölkerung) gegenüber. Alle anderen religiösen Gruppen fielen hinsichtlich ihrer quantitativen Stärke demgegenüber nicht ins Gewicht. Seither hat sich nicht nur die Gewichtung zwischen den beiden christlichen Hauptkonfessionen in der Schweiz verschoben, sondern auch der Anteil dieser beiden Konfessionen gegenüber Religionslosen und Anhängern nichtchristlicher Religionen.

Im Folgenden sollen zunächst die Wurzeln der ERKen in der Reformation beleuchtet werden. Anhand statistischer Angaben skizziere ich dann im dritten Teil die Entwicklung und die gegenwärtige Situation. Der vierte Teil wendet sich dem reformatorischen Organisationsprinzip »von unten nach oben« zu, das allerdings auch zu einer ausgeprägten internen Vielfalt führt, so dass sich immer wieder die Frage nach dem gemeinsamen Profil stellt. Im fünften Teil soll sie aufgenommen und mit drei Hinweisen zum Selbstverständnis der ERKen andeutungsweise beantwortet werden. Am Schluss stehen einige Überlegungen zu den Zukunftsperspektiven. Weil die Evangelisch-reformierte Kirche in der Schweiz nicht zentralistisch organisiert ist, sondern aus unabhängigen Kantonalkirchen besteht, gebrauche ich den Plural und spreche von Evangelisch-reformierten Kirchen.

2. DIE HISTORISCHEN WURZELN

Um die Strukturen und das Selbstverständnis der ERKen zu verstehen, muss man einen Blick auf ihre Entstehung in der Reformationszeit werfen. Die Bezeichnung »reformiert« bringt zum Ausdruck, dass diese Kirche aus einer Erneuerungsbewegung hervorgegangen ist. Deren Ziel war ursprünglich nicht die Gründung einer neuen Glaubensgemeinschaft, sondern die grundlegende Reform der römisch-katholischen Kirche. Sie wollte nichts anderes als »christlich«, d.h. an der Christusbotschaft orientiert sein. Im Geistesklima der Renaissance und des Huma-

nismus wurden die von Martin Luther ausgehenden Impulse zu einer »Reinigung« des römischen Katholizismus von Huldrych Zwingli in Zürich aufgenommen und eigenständig weiterentwickelt. Das von der kirchlichen Auslegungstradition befreite »reine« Evangelium sollte die alleinige Norm der kirchlichen Lehre und Praxis sein. Die »evangelische« Bewegung erzielte mit der ersten Zürcher Disputation im Januar 1523 ihren Durchbruch und wurde 1525 mit der durchgreifenden Neugestaltung des kirchlichen Lebens in Zürich vollendet. Die lateinische Messe wurde durch einen Predigt- und Gebetsgottesdienst in deutscher Sprache ersetzt. Besonders das Verständnis der Eucharistie (Abendmahl) als kultische Wiederholung des Opfertodes Jesu Christi durch den geweihten Priester verfiel scharfer Kritik. Die Messgewänder, Altäre und Bilder wurden aus den Kirchen entfernt, Prozessionen abgeschafft, die Klöster aufgehoben. Auch der alltägliche Lebensvollzug der Bürger sollte sich am Wort Gottes orientieren. Der Rat der Stadt, für den diese Bewegung auch die Emanzipation von der bisherigen bischöflichen Autorität mit sich brachte, wachte über die Ordnung der Kirche und über die Sittlichkeit der Bürger. Auch die staatliche Armenfürsorge war ein wichtiges Anliegen.

Die Reichsstadt St. Gallen schloss sich 1524 der Reformationsbewegung an. 1528 kam es in Bern und 1529 in Basel und Schaffhausen zur Einführung der Reformation. Appenzell, Glarus und Graubünden stellten es den einzelnen Gemeinden frei, sich der Bewegung anzuschließen. Nach der Niederlage der Protestanten im Zweiten Kappeler Krieg von 1531 wurde die Eidgenossenschaft in zwei konfessionelle, ungefähr gleich starke Teile gespalten: Den reformierten Ständen Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen standen die katholischen fünf Inneren Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sowie die zwei Städte Solothurn und Freiburg gegenüber. 1535 setzte sich die Reformation in Genf durch, das sich dann unter der Leitung Johannes Calvins zu einem in viele Teile Europas ausstrahlenden Zentrum des reformierten Protestantismus entwickelte.

Im Unterschied zur lutherischen Reformation mit ihrem Akzent auf dem individuellen Heil legten Zwingli und Calvin Wert auf eine evangeliumsgemässe Gestaltung der Gemeinde und des Lebens ihrer Mitglieder. Dies führte zur Praxis der so genannten Kirchengzucht. Stärker noch als in Zürich wurde in Genf die Aufsicht über den Gottesdienstbesuch und den sittlichen Lebenswandel der Bürger zu einem Kennzeichen des von Calvin gegen erheblichen Widerstand durchgesetzten Gemeindeideals.

Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde der Begriff »reformiert« noch auf die gesamte Reformationsbewegung bezogen. Erst als sich die

Trennung zwischen dem lutherischen und dem zwinglisch-calvinischen Zweig nicht mehr aufhalten liess, reservierte man den Begriff allmählich zur Bezeichnung der von der Schweiz ausgehenden Reformation. Offiziellen Status erhielt er im Osnabrücker Friedensvertrag 1648, als die Reformierten zur reichsrechtlich anerkannten »Religionspartei« erklärt wurden.

Reformatorsche Theologie

Der theologische Zentralgedanke der Reformation liegt in der für das Kirchenverständnis höchst folgenreichen Neudeutung der mittelalterlichen Gnadenlehre: Gott gewährt seine Gnade prinzipiell unbedingt, d.h. ohne jede Vorleistung auf Seiten des damit beschenkten Menschen. Sie ist nicht an die Frömmigkeitsanstrengungen des Glaubenden gebunden, auch nicht an kirchliche Austeilungsvollzüge und damit auch nicht an die kirchlichen Amtsträger. Der Mensch steht unmittelbar vor Gott und empfängt dessen Gerechtersprechung (»Rechtfertigung«) im Glauben an die ein für allemal in Christus vollbrachte Überwindung des von Gott trennenden Abgrunds (»Sünde«). Damit ist die Heilsnotwendigkeit der Kirche ausser Kraft gesetzt. Sie ist nicht Heilsmittlerin, sondern Zeugin des in Christus erneuerten Gottesbundes. Als Gemeinschaft der Glaubenden hat sie sich »von unten«, d.h. von den Gläubigen her zu organisieren, nicht »von oben« vom Papst und den Bischöfen her. Nach dem grossen protestantischen Theologen Friedrich Schleiermacher (1768-1834) besteht der Unterschied zwischen Protestantismus und Katholizismus darin, dass »der Protestantismus das Verhältnis des Einzelnen zur Kirche abhängig macht von seinem Verhältnis zu Christus, der Katholizismus aber umgekehrt das Verhältnis des Einzelnen zu Christus abhängig macht von seinem Verhältnis zur Kirche« (Schleiermacher 1821/22: § 28).

3. ZAHLEN, ENTWICKLUNGEN, PROFIL

3.1 Regionale Verteilung

Im Jahre 2000 gehörten nur noch 33 Prozent der Schweizer Wohnbevölkerung (d.h. ca. 2,4 Millionen Personen) den ERKen an (52,7 % davon Frauen, 96,9 % Schweizer), während der prozentuale Anteil der Katholiken unverändert bei 42 Prozent (ca. 3 Millionen) lag. In absoluten Zahlen stellt sich der kontinuierliche Mitgliederverlust der Reformierten in den letzten drei Jahrzehnten folgendermassen dar: 1970: 3 Mio., 1980:

2,8 Mio., 1990: 2,56 Mio. Er fällt allerdings für die einzelnen Kantone sehr unterschiedlich aus. Vor allem die grossen, wirtschaftlich starken Städte Zürich, Basel und Genf, die seit ihrem Übertritt zur reformatorischen Bewegung über Jahrhunderte nahezu vollständig reformiert waren, sind davon betroffen. Besonders markant ist der Rückgang auf nur noch 16 Prozent in Genf und 25 Prozent in Basel-Stadt. In den Kantonen Zürich und Bern, die – anders als Genf und Basel – ein ausgedehntes ländliches Umfeld besitzen, liegen die Mitgliederzahlen noch höher: in Zürich bei 40 Prozent (in der Zwinglistadt selbst liegt der Anteil der Katholiken mittlerweile über dem der Protestanten) und in Bern sogar bei 63,5 Prozent. In den Mittel- und Kleinstädten sowie in den eher ländlich geprägten Gebieten der traditionell mehrheitlich reformierten Kantone in der Ost-, Nord- und Westschweiz beträgt die prozentuale Stärke der ERKen an der Wohnbevölkerung im Jahre 2000: AR: 48 %, SH: 46,7 %, GL: 42,1 %, TG: 42 %, BL: 40,4 %, GR: 39,6 %, VD: 37,8 %, NE: 35,1 %, AG: 34,6 %. Der traditionell eher katholisch geprägte Kanton Solothurn zählt immerhin noch 29,6 Prozent Reformierte, während deren Anteil im ehemals reformierten St. Gallen bei nur noch 26,4 Prozent liegt. In den »katholischen« Kantonen der Zentral-, West- und Südschweiz bilden die Reformierten seit jeher eine Minderheit, die aber im Lauf der letzten 150 Jahre stark zugenommen hat: ZG: 16,4 %, FR: 14,2 %, SZ: 11,8 %, LU: 11,2 %, NW: 10,8 %, JU: 10,7 %, AI: 9,2 %, OW: 7 %, TI: 5,8 %, VS: 5,7 %, UR: 5,2 %.

3.2 Gründe für den Rückgang der Mitgliederzahlen

Die rückläufige Entwicklung der Mitgliederzahlen hat zum einen demografische Gründe: Durch Immigrationsbewegungen und die Einbürgerung von Ausländern ist vor allem die römisch-katholische Kirche und sind neuerdings die orthodoxen und muslimischen Religionsgemeinschaften gestärkt worden. Zum anderen ist sie aber auch das Resultat einer veränderten Beziehung der Bevölkerung zu den christlichen Volkskirchen, von der die ERKen in jüngster Vergangenheit stärker betroffen waren als die römisch-katholische Kirche. Besonders in den städtischen Ballungsräumen kam es zu einer zunehmenden Entfremdung von der Kirche, die – oft in Verbindung mit anderen, etwa finanziellen Motiven – zu Austrittswellen und zum Nicht-Eintritt von Kindern kirchenferner Eltern geführt hat. Dadurch wird es in Zukunft zu einer Überalterung der Kirche kommen und mit dem Ableben der älteren Kirchenmitglieder zu einer langfristig rückläufigen Mitgliederzahl. Im Jahre 2003 standen 16.428 Getauften 28.414 kirchliche Bestattungen gegenüber (vgl. 1998: 20.930 Getaufte gegenüber 29.858 Bestattungen). Im

gleichen Jahr wurden 14.414 Kirchenaustritte und 2.044 Kircheneintritte registriert (vgl. 1998: 12.231 zu 2.008) (Jahresberichte sek-feps 2004, 2003, 2000). Nur 21 Prozent der Mitglieder waren im Jahr 2003 jünger als 20 Jahre, 26,1 Prozent dagegen älter als 60 Jahre.



Abbildung 1: Das Münster in Basel mit dem Martins- und dem Georgsturm

Quelle: © Reinhold Bernhardt, 2006

In diesen Entwicklungen spiegelt sich auch die »Krise der Volkskirche«. Mit der Individualisierung und Pluralisierung der weltanschaulichen und ethischen Selbstbestimmungen sowie der Lebensstile ist die innere Bindung weiter Bevölkerungsschichten an die kirchlichen Traditionen und Institutionen brüchig geworden. Der Sankt-Galler Religionssoziologe Alfred Dubach, der die Austrittsgründe der »Konfessionslosen« aus den Volkszählungen zwischen 1970 und 1990 untersucht hat, kommt zu dem Ergebnis: »Auf den Entscheid, der Kirche den Rücken zu kehren, wirkt sich der Wohnort weit stärker aus, als es die persönlichen Lebensumstände tun« (zitiert von Kaspar Meuli im *NZZ-Folio*, 2001: 27).

Die wichtigsten der weiteren Faktoren, die den Kirchaustritt begünstigen, sind Scheidung und Universitätsabschluss. »Je mehr Skepsis und Fähigkeit zur Analyse in einer Biografie zusammenkommen, desto grösser wird offenbar die Distanz zur Kirche. Nach Berufsarten geordnet, erzielten den absoluten Spitzenwert interessanterweise die Soziologen – sie sind viermal häufiger konfessionslos als der Schnitt der Erwerbstätigen«, so Kaspar Meuli im *NZZ-Folio* (2001: 27). 22,2 Prozent der ERKen-Mitglieder sind in höherer beruflicher Stellung. In der römisch-katholischen Kirche liegt diese Quote mit 18,5 Prozent niedriger, in der jüdischen Glaubensgemeinschaft dagegen mit 42,4 Prozent deutlich höher. Der Prozentsatz der evangelischen Paare mit Kindern beträgt nur 44 Prozent, was auch zu der oben beschriebenen demografischen Entwicklung beiträgt.

3.3 Mitgliedschaft mit und ohne Taufe

Theologisch gesehen wird die Mitgliedschaft in den ERKen durch die Taufe begründet. Nach geltendem Recht aber kommt die Mitgliedschaft in den meisten Kantonalkirchen durch die Geburt als Kind von Mitgliedern oder durch den Kircheneintritt zustande. Viele Kirchenordnungen setzen die Taufe dabei voraus, nennen sie aber nicht explizit als Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Hierdurch wird faktisch die Möglichkeit eröffnet, dass man auch ohne Taufe Mitglied in der Kirche sein kann.

Taufe

Die Taufe kann in jedem Alter erfolgen, wird aber in der Regel im Säuglingsalter vollzogen. Weil der Täufling in diesem Alter noch keine bewusste Entscheidung für den christlichen Glauben ablegen kann, wird den Jugendlichen im Alter von 14-15 Jahren im Konfirmandenunterricht eine Einführung in die Inhalte des Glaubens gegeben. Mit der Konfirmation sind sie mündige Mitglieder der Christengemeinde. Die Mitgliedschaft hat Bestand bis zum Tod oder Austritt. Sie berechtigt zur Teilnahme am kirchlichen Leben, zur Inanspruchnahme besonderer seelsorgerischer Betreuung, religiöser Erziehung und lebensbegleitender Gottesdienste, etwa bei der Trauung oder der Beerdigung. Sie ist mit der Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Gemeindeleitung und mit der Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung der Gemeinde, vor allem durch die Zahlung von Kirchensteuern, verbunden. In dieser Mitgliedschaftsregelung zeigt sich der volkscirchliche Charakter der ERKen.

Im Jahre 2003 wurden in den ERKen 23.246 Jugendliche konfirmiert (vgl. 2000: 23.886, 1998: 26.773) und 5.817 Trauungen vollzogen (vgl. 2000: 5.897, 1998: 7.458) (Jahresberichte sek-feps 2004, 2003, 2000).

4. ORGANISATORISCHER AUFBAU: »KIRCHE VON UNTEN«

Das aus den historischen Wurzeln erwachsene Kirchenverständnis prägt die ERKen bis heute. Sie sind presbyterial-synodal organisierte, also von den Gemeinden her strukturierte Glaubensgemeinschaften, die sich keinem anderen Haupt unterstellt wissen als Christus. Es gibt keine Bischöfe als Häupter ihrer Diözesen und kein Oberhaupt der Gesamtkirche, keine geistliche Hierarchie und kein autoritatives Lehramt. Die Hierarchien in den ERKen sind nicht geistlicher Art, sondern beziehen sich auf Verwaltungsfunktionen.

4.1 Die Kirchgemeinde

Die Aufgabe einer Kirchgemeinde lässt sich mit den Worten der Zürcher Kirchenordnung zusammenfassen als »Verkündigung des Wortes Gottes in Predigt, Taufe, Abendmahl, Unterweisung, Seelsorge und Werken der Liebe« (Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zürich 1963: Art. 5). Die Mitglieder der Gemeinde fungieren als »Bürgerschaft«, die ihre Leitungsbehörde (Kirchgemeinderat, Kirchenpflege, Kirchenvorsteherschaft) und – direkt oder indirekt – auch die Pfarrperson wählt. Die Selbstverwaltung der Gemeinde liegt also nicht in der Hand des Pfarrers oder der Pfarrerin, sondern der Kirchenältesten. Die in der Regel von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Pfarrperson gehört diesem Gremium an und hat in den meisten Kantonalkirchen auch Stimmrecht, führt aber nicht die Amtsgeschäfte. Zu den hauptamtlichen Funktionsträgern gehören neben den Pfarrern in den grösseren Gemeinden noch Diakone, Sozial- und Jugendarbeiter, katechetische Mitarbeiter, die für die religiöse Erziehung zuständig sind, und Verwaltungspersonal.

Die Gemeinden sind weitgehend autonom, legen den Kirchensteuern fest und verwalten ihre finanziellen Angelegenheiten, ihre Liegenschaften und Gebäude und ihre Personalstellen selbst. Sie können auch über die Gestaltung des gemeindlichen Lebens, der Sonntags- und Kasualgottesdienste (d.h. der zu besonderen Anlässen stattfindenden Gottesdienste wie Taufen, Trauungen, Abdankungen) bestimmen. Die Gemeindeautonomie ist lediglich durch die kantonalen Kirchenordnungen und durch die staatliche Gesetzgebung beschränkt. Das betrifft etwa die (kantonspezifischen) gesetzlichen Regelungen für die Gewäh-

rung des Stimm- und Wahlrechts für ausländische Mitglieder. An diese Bestimmungen sind die Kirchgemeinden gebunden.

Seit dem 19. Jahrhundert gibt es keine Bekenntnisbindung mehr in den ERKen. In ihrer Verkündigung ist die Pfarrperson allein der biblischen Überlieferung verpflichtet. Auch von den Mitgliedern wird kein öffentliches Bekenntnis gefordert. Die gemeinsame Rezitation eines Glaubensbekenntnisses ist nicht regulärer Bestandteil der gottesdienstlichen Liturgie – bisher jedenfalls, denn in einigen Kantonalkirchen wird über eine Wiedereinführung nachgedacht.

4.2 Die Kantonalkirche

Die Kirchgemeinden sind auf kantonaler Ebene zusammengeschlossen, so dass sich die politisch-föderalistische Struktur der Schweiz in der Organisation der reformierten Landeskirchen spiegelt. Wie die Kirchgemeinden, so haben auch die Kantonalkirchen eine basisdemokratische, synodale Verfassung. Die Synoden, d.h. Kirchenparlamente, wählen den Kirchenrat als ihr Exekutivorgan. Diese Gremien nehmen administrative und übergemeindliche pastorale Aufgaben wahr: So legen sie etwa die Voraussetzungen für die Wahlfähigkeit einer Pfarrperson und die Leitlinien für ihre Ordination (Amtseinsetzung) fest. Auch die Organisation des Religionsunterrichts an den Schulen fällt in ihre Verantwortung. Weitere Aufgaben werden an die so genannten Spezialpfarrämter delegiert, z.B. an die Spital-, Gefängnis-, Universitäts- oder Industrieeseelsorge, das Aids-Pfarramt usw. Der kantonale Kirchenrat hat zudem die Beziehung zum Staat zu pflegen, da nach Art. 72, Abs. 1 der Bundesverfassung das Verhältnis zwischen Kirche und Staat von den Kantonen geregelt wird. Zudem hat der Kirchenrat Stellungnahmen zu religiösen, ethischen und politischen Fragen abzugeben und die Mitarbeitenden aus- und weiterzubilden.

In den meisten Kantonen geniessen die Kirchen öffentlich-rechtlichen Status, was in der Regel auch bedeutet, dass die Kirchensteuer von den staatlichen Finanzbehörden eingezogen wird. Einige Kantonalkirchen, wie etwa Basel, weichen von dieser Praxis allerdings ab und ziehen die Kirchensteuern selbst ein. Trotz öffentlich-rechtlichem Status besteht hier rechtlich eine weitgehende Trennung von Kirche und Staat. Faktisch arbeitet die Kirche aber mit dem Staat zusammen, beispielsweise steht der Religionsunterricht ganz unter der Aufsicht der Kirche, wird von ihr organisiert und finanziert, findet aber in den Räumen und den Stundenplänen der öffentlichen Schulen statt. Zürich und Bern sind demgegenüber nach wie vor viel stärker staatskirchlich geprägt. In der Waadt ist die reformierte Kirche fast ganz in staatlicher Verwaltung. In

Genf und Neuenburg hat sie dagegen nur Vereinsstatus und finanziert sich auf privatrechtlicher Basis durch freiwillige Beiträge, ist also vollkommen vom Staat getrennt.

4.3 Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund

Dem nach dem Ersten Weltkrieg gegründeten »Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund« (SEK) mit Sitz in Bern gehören 24 Kantonalkirchen, die »Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz« und die »Eglise Evangélique Libre de Genève« an. Er hat keine Finanzhoheit über seine Mitgliedskirchen und auch keine administrative und theologische Weisungsbefugnis. In vier Zielrichtungen nimmt der SEK Aufgaben von landesweiter Bedeutung wahr:

1. Er vernetzt die Mitgliedskirchen, gewährleistet den Informationsaustausch zwischen ihnen, initiiert Dialoge über Themen, die für sie von Interesse sind und repräsentiert die ERKen in der Öffentlichkeit.
2. Er unterhält Beziehungen zu den anderen reformatorischen Kirchen, wie sie etwa in der »Leuenberger Kirchengemeinschaft« oder im »Reformierten Weltbund« zusammengeschlossen sind, aber auch zu den sogenannten Freikirchen in der Schweiz.
3. Er arbeitet auf ökumenischer Ebene mit anderen christlichen Kirchen, d.h. vor allem mit der römisch-katholischen, den orthodoxen und der anglikanischen Kirche(n) zusammen, so etwa in der »Konferenz Europäischer Kirchen« (KEK) oder im »Ökumenischen Rat der Kirchen« (ÖRK); zudem sucht er die Begegnung mit dem Judentum und engagiert sich im interreligiösen Dialog.
4. Er bringt die Werte der evangelischen Tradition in die gesellschaftlichen und politischen Debatten ein (sek.feps 12/04).

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund und seine Kommissionen

Das vierfache Engagement der SEK wird von Kommissionen, Konferenzen und anderen Einrichtungen wahrgenommen: so etwa die Arbeit an den kirchlichen Liturgien von der »Liturgiekommission«, die Behandlung von gesellschaftspolitischen und kirchlichen Themen aus der Sicht der Frau von der »Frauenkonferenz«. Die Positionsbestimmung zu theologischen und ethischen Fragen nimmt das »Institut für Theologie und Ethik« vor, die diakonischen Aufgaben haben Institutionen inne, die im »Evangelischen Diakonieverband Schweiz« zusammengeschlossen sind. Die internationale Not- und Entwicklungshilfe wird vom »Hilfswerk der Evangelischen Kir-

chen der Schweiz« (HEKS) koordiniert, im Weiteren zu nennen sind die Aktion »Brot für alle« und die »Reformierten Medien«, zuständig für kirchliche Publizistik.

Die theologisch motivierte, aber auch mit dem Schweizer Politikverständnis zusammenstimmende Organisation der ERKen »von unten« führt zu einer kaum überschaubaren Vielfalt in der kirchlichen Praxis. Die Kehrseite des darin liegenden Reichtums besteht in der Gefahr der Identitätsverwässerung. Daher kommt es immer wieder zu Versuchen, das identitätsstiftende Gemeinsame zu bestimmen, also die Frage zu beantworten, wofür »die Reformierten« eigentlich stehen. Ich versuche, eine dreigliedrige Antwort darauf zu geben.



Abbildung 2: Tanz-Gottesdienst mit der Gruppe »Shakadoo« in Enneda (Kt. Glarus) vom 19. März 2006
Quelle: © refbild/Parmar, 2006

5. SELBSTVERSTÄNDNIS

Für das Selbstverständnis der Evangelisch-reformierten Kirchen sind m.E. die folgenden drei Kennzeichen zentral:

1. *Selbstverantwortung im Glauben, christliche Freiheit im Leben*: Christlicher Glaube richtet sich aus auf Gott in seiner souveränen Freiheit und seiner gnädigen Zuwendung. »Glaube« meint dabei die grundlegende, vom göttlichen Grund gelegte Lebenseinstellung, wie sie in der biblischen Botschaft von Jesus Christus überliefert ist und von der Kirche bezeugt wird. Diese immer wieder auszulegende und neu anzueignende Botschaft bildet den Massstab des Glaubens. Jede

kirchliche Überlieferung, auch und gerade die reformierte, hat sich daran messen zu lassen. Das existenzielle Gegründetsein in Gott als der Quelle des Lebens macht von allen anderen Bindungen und Abhängigkeiten letztlich frei. Weil Glaube nicht in erster Linie aus Überzeugungen und Regeln besteht, die man verordnen könnte, sondern eine Lebensorientierung darstellt, kann er nicht von aussen auferlegt werden. Christen sind in letzter Instanz keiner anderen Autorität als dem Evangelium und dem daran orientierten persönlichen Gewissen verpflichtet.

2. *Verbundenheit in Gemeinschaft*: Der Glaube strebt nach Gemeinschaft. Es kann dies – dem Wesen des Glaubens entsprechend – nur eine offene, weltzugewandte, verbindliche und doch freiheitsgewährende Gemeinschaft sein, die nicht in ihrem eigenen Gemeinschaftswillen gründet, sondern im Gerufen- und Gesandtsein von Gott. Ihre Mitglieder sind prinzipiell gleichberechtigt und mündig. Als Freie unter Freien sind sie Glieder an dem einen Leib, dessen Haupt Christus ist. Die Beziehungen zwischen ihnen sollen getragen sein von solidarischer Zuwendung. »Wo Gott bleibt, da muss zugleich die Liebe blühen«, hat Calvin einmal formuliert. Die Kirche wird vom Wort Gottes und vom Glauben gebildet und ist als Gemeinschaft der Glaubenden primär eine geistliche Grösse und nicht eine sakrale Institution.
3. *Engagement in der Welt*: Die reformierte Kirche hat seit ihren Anfängen bei Zwingli ein enges, konstruktives, darin aber auch ein kritisches Verhältnis zum Politischen, weil sie davon ausgeht, dass Christus nicht nur über die Kirche, sondern auch über die Welt herrscht. Sie ist auf die Gestaltung der Lebensverhältnisse nach dem Evangelium ausgerichtet und nimmt in dieser Weise Weltverantwortung wahr, etwa in Gestalt eines »Wächteramtes«, aber auch in Form konkreten sozialen, karitativen und politischen Engagements (z.B. in der Arbeit mit Flüchtlingen).

6. ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN

Die ERKen in den grösseren Städten gehen enormen Veränderungen entgegen. Die Leitvorstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit kirchlichen Angeboten kann nicht mehr aufrechterhalten werden. In einem Umfeld, in dem traditional-kirchliche Lebensorientierungen an Bindekraft verlieren und durch die individuelle Integration unterschiedlicher Wahlmöglichkeiten ersetzt werden, können die ERKen nicht mehr lange an ihren gewachsenen volkskirchlichen Strukturen festhalten. Sie werden von parochialen, d.h. nach Kirchenbezirken ge-

gliederten, zu personalgemeindlichen Organisationsformen übergehen müssen. Auf diese Weise wird es zu zielgruppenorientierten Gemeinschaftsbildungen und zur Entwicklung alternativer Projekte – wie der »Offenen Kirche St. Elisabethen in Basel« – kommen. Die kirchliche Arbeit wird konzentriert und auf die lebensphasenspezifischen Orientierungsbedürfnisse der jeweiligen Gemeinde hin ausgerichtet werden müssen, wodurch es zu einer noch weiteren inneren Pluralisierung der ERKen kommen dürfte.

Die auf bewusster Entscheidung beruhende Mitgliedschaft ist mit einer höheren Verbindlichkeit der Zugehörigkeit und einem intensiveren Gemeinschaftsbewusstsein verbunden. Solche nach innen verbindlichen, nach aussen offenen Gemeinschaften können den Mitgliedern eine ausgeprägtere geistige und spirituelle Heimat bieten. Dafür ist mit kleineren Mitgliederzahlen und der Preisgabe vieler kirchlicher Gebäude und Stellen zu rechnen. Der evangelikale und charismatische Zweig wird dabei an Gewicht gewinnen, mit Wanderungsbewegungen zu freikirchlichen Gemeinschaften hin.

In den ländlichen Gebieten leben die ERKen dagegen noch sehr viel stärker von ihrer traditionellen Verwurzelung in der Gesellschaft. Hier wird es eher zu Reformansätzen innerhalb der bestehenden Strukturen kommen, etwa zur Entwicklung neuer, jugendgerechter Gottesdienstformen oder von Begegnungs- und Beratungsangeboten. Gerade angesichts des raschen sozialen Wandels ist hier Kontinuität und Stabilität gefordert, aber auch die Öffnung von Foren für die existenzielle Verarbeitung dieses Wandels.

Der Verzicht auf jede Form von religiöser Besitzstandswahrung, die Stärkung des eigenen Profils, die selbstbewusste Realisierung dieses Profils im Kontext des religiösen Pluralismus, ebenso die sensible und kreative Verarbeitung der Veränderung, die die Schweizer Gesellschaft durchläuft, somit die Fähigkeit zur ständigen Selbstreformierung der reformierten Kirchen wird für ihre zukünftige Bedeutung entscheidend sein.

7. VERTIEFENDE LITERATUR

7.1 Allgemein zum reformierten Christentum

- Esser, Hans Helmut (1997): »Reformierte Kirchen«. In: *Theologische Realenzyklopädie*, Band 28, Berlin, New York: de Gruyter, S. 404-419.
- Busch, Eberhard/Plasger, Georg/Strohm, Christoph/Guder, Darrell/Veddeler, Berend/Holtrop, Pieter N. (2004): »Reformierte Kirchen«.

In: *Religion in Geschichte und Gegenwart*, 4. Aufl. Bd. 7, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 165-183 (dort weitere Literaturangaben).
 Busch, Eberhard (2007): *Reformiert. Profil einer Konfession*, Zürich: TVZ.

7.2 Evangelisch-reformierte Kirchen in der Schweiz

Jahresberichte des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes/Fédération des Églises protestantes de Suisse (sek-feps) 2004, 2003, 2000, Bern (online auf www.sek-feps.ch).

Dubach, Alfred/Campiche, Roland J. (Hg.) (1993): *Jede(r) ein Sonderfall. Religion in der Schweiz*, Zürich: NZN Buchverlag; Basel: Friedrich Reinhardt.

Krieg, Matthias/Zangger-Derron, Gabrielle (Hg.) (2002): *Die Reformierten. Suchbilder einer Identität*, Zürich: TVZ.

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund/Fédération des Églises protestantes de Suisse (sek-feps) (2004): »Ziele und Strategien des Rates«, Ausgabe 12/04 (online auf www.sek-feps.ch/media/pdf/rat/ziele_strategien_rat_2004_de.pdf).

NZZ Folio (2001): *Die Protestanten. Fehlt ihnen ein Papst?*, Nr. 6, Zürich: NZZ-Verlag.

»Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zürich« (1963), Zürich.

Bauke, Jan/Krieg, Matthias (Hg.) (2003): *Die Kirche und ihre Ordnung*, Zürich: Pano-Verlag.

7.3 Internet-Adressen (Primärquellen, Auswahl)

Evangelisch-reformierte Kirchen in der Schweiz: www.ref.ch

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: www.sek-feps.ch

Stiftung Johannes a Lasco Bibliothek: www.reformiert-online.net (mit aktuellen Informationen zu den reformierten Kirchen weltweit, Bildungsangeboten, einer Volltextdatenbank, einem Lexikon usw.)